

**Inhalt:**

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/15 „Magdeburger Straße“, Stadt Wolmirstedt“
2. Impressum

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/15 „Magdeburger Straße“, Stadt Wolmirstedt“**

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 01.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 30/15 „Magdeburger Straße“, Stadt Wolmirstedt nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch vom Landkreis Börde am 18.04.2017 erteilt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in der Stabsstelle Stadtentwicklung während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 bis 11.30 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

M. Stichnoth
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 24.05.2017

Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeister Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt

2/209
#6663251-1